

soll, und zwar in der Weise, dass unter Einfluss der Vulgata, also wieder unter kirchlichem Einfluss, jener Satz von der Tötung des Sklaven durch den fremden Sklaven substituiert wurde. Dies alles in der Lex Salica, bei der der Einfluss des Christentums doch nur spurweise sich zeigt und in der die klerikalen Schreiber gewiss keinen Anlass hatten, kirchenrechtliche Sätze eigenmächtig zu tilgen; und zwar müsste nach Krammer der Satz von der Herrenbestrafung noch in der angeblichen Pippinschen Neu-Redaktion gestanden haben und unmittelbar darauf, schon in den andern beiden A-Hss. durch den neuen Satz von der Sklaven-tötung durch den Sklaven ersetzt sein! Der ganze Satz von der Herrenbestrafung passt durchaus nicht zu den Kulturzuständen der Lex Salica und zu den Gepflogenheiten eines erobernden Volkes wie der Salier. Er passt auch garnicht in die Entwicklung des Sklaven-Strafrechts; denn das 'Wergeld' des Sklaven war damals bei Tötung durch Dritte erst in der Entwicklung begriffen (tit. 10) und hatte sich von der Sachschadenskomposition noch nicht losgelöst — wie sollte dann der schwerwiegendste Schutz, derjenige gegenüber dem Herrn, schon vorher eingetreten sein? Wie hart man Sklaven behandelte, beweist tit. 40, und dort wird (auch in allen A-Hss.) in § 3 die Aushändigung des Sklaven an den Kläger offenbar zu vollkommen freier Bestrafung, also auch zur Tötung durch den neuen Herrn, freigegeben! (vgl. E. Meyer, Sav. Z. germ. Abt. 2 S. 103). Im übrigen sei auf von Schwerin (S. 612 ff.) verwiesen, der auch zwingende textkritische Bedenken erhebt und ferner auf Krusch (S. 560), der aus einem andern Passus dartut, dass gerade dieser Titel in A besonders verderbt ist und durch Bezugnahme auf Ed. Chilp. späteren Ursprung direkt verrät.

b. Besonders eingehende Erörterungen hat Krammers Darlegung (S. 614 ff.) über den tit. 43 de homicidio in convivio facto hervorgerufen (vgl. Krusch 552 ff., v. Schwerin 596). Nachdem in tit. 42 die Heimsuchungstötung durch eine Bande behandelt ist, wird in tit. 43 die Tötung bei einem Zechgelage und die Tötung des Wanderers oder landwirtschaftlich Arbeitender durch Bandenüberfall erledigt, und zwar da in diesen Fällen das Strafschärfende der Heimsuchung fortfällt, derart, dass hier nicht das dreifache Wergeld des tit. 42 eintritt, sondern nur eine gewisse Gehülfenhaftung (bezw. beim convivium ein Zwang zur Anzeige des Täters gegenüber den Beteiligten bei Androhung der Gehülfenhaftung) eintritt. Ein Schwanken